

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1)

Voraussetzungen für die Anerkennung als Kontrollwerkstatt

1. Kontrollpersonal

Das Kontrollpersonal muss eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten über die pflanzenschutztechnischen Anforderungen, über Funktion sowie Einstellung und Prüfung der Pflanzenschutzgeräte sind durch Zeugnisse und Zertifikate nachzuweisen.

2. Kontrollausrüstung

Zur Kontrollausrüstung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 gehören insbesondere

- a) eine Prüfeinrichtung zur Messung der Gleichmäßigkeit der Querverteilung von Pflanzenschutzgeräten,
- b) eine Prüfeinrichtung zur Messung des Einzeldüsenausstoßes von Pflanzenschutzgeräten,
- c) Prüfeinrichtungen zur Messung von Flüssigkeitsströmen,
 - aa) eine Prüfeinrichtung zur Messung des Pumpenvolumenstroms,
 - bb) eine Prüfeinrichtung zur Prüfung von Durchflussmessern,
- d) eine Manometerprüfeinrichtung,
- e) mindestens zwei Messzylinder,
- f) ein Drehzahlmessgerät,
- g) eine Stoppuhr,
- h) ein Rechengerät sowie
- i) Hilfsmittel zur Überprüfung des Düsenabstandes und -einstellwinkels.

Die Kontrollausrüstung muss der Richtlinie 3-2.0 für die Anforderungen an Kontrollausrüstungen für die Prüfung in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte des Julius Kühn-Institut, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

Zur Sicherstellung der geforderten Messgenauigkeit sind die Prüfeinrichtungen mindestens alle drei Jahre von einem von der zuständigen Behörde oder von geeigneten Sachverständigen zu überprüfen. Die Messgenauigkeit der hierfür verwendeten Vergleichsmessgeräte muss höher sein als die der zu überprüfenden Prüfeinrichtungen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Sachverständigenbericht festzuhalten und auf dem Messgerät deutlich mit einem Aufkleber zu kennzeichnen.

3. Kontrollort

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 muss eine Halle oder ein windgeschützter Platz vorhanden sein. Zur Eignung gehört insbesondere der Schutz vor Witterungseinflüssen.

Es ist sicherzustellen, dass nur außen und innen gereinigte und mindestens bis zur Hälfte mit sauberem Wasser gefüllte Pflanzenschutzgeräte zur Kontrolle zugelassen werden. Das verwendete Wasser muss aufgefangen und zurückgeführt oder ordnungsgemäß entsorgt werden.